

Christiane Uta Martin

-Rechtsanwältin-

Markt 5

09111 Chemnitz

Tel: 0371 3349316

Tel: 0371 33241577

Fax:0371 33241731

martin@ra-utamartin.de

www.ra-utamartin.de

RECHTSANWALTSVOLLMACHT

Hiermit wird in Sachen

wegen insbesondere

Vollmacht erteilt

1.

zu allen Arten der Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, Streitverkündungen und allen sonstigen Handlungen mit Drittwirkung;

2.

zur umfassenden Antragstellung in Scheidungs- und -folgesachen, zur Verhandlung über und zum Abschluss von Scheidungsfolgevereinbarungen sowie zur Antragstellung im Versorgungsausgleichsverfahren – ohne weitergehende Vertretung der Interessen in diesem Verfahren;

3.

zur Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen mit Einschluß deren Vorverfahren;

4.

zur Vertretung in allen sonstigen Verfahren, insbesondere in Verwaltungs-, Verwaltungsgerichts-, Arbeitsrechts- und Sozialrechtsverfahren und -prozessen.

5.

zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen einschließlich der Abgabe von empfangsbedürftigen, einseitigen Willenserklärungen im weitesten Zusammenhang mit der aus dem Kurzrubrum dieser Vollmacht sich ergebenden Thematik;

6.

zur Inempfangnahme von Geldern und zur Auskehrung selbiger für den jeweiligen Klienten (Inkassovollmacht);

7.

zur Vertretung eines prozess- /verfahrensbeteiligten Klienten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet wurde im Umfange von § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Diese Vollmacht gilt vorbehaltlich einzelvertraglicher Beschränkungen für alle Instanzen, Neben- und Folgeverfahren aller Art, wie beispielsweise Einstweiliger Rechtsschutz, Kostenfestsetzung und -ausgleichung, Zwangsvollstreckung usw. Sie umfasst auch die Erteilung von Untervollmachten, allerdings ohne eine eigene Befugnis des Bevollmächtigten zu begründen, im eigenen Namen Verbindlichkeiten einzugehen. Sie schließt ferner ein die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, Vergleiche zu schließen, anzuerkennen, Sachen, wie z.B. den Streitgegenstand, entgegenzunehmen und dergleichen mehr. Sie gilt auch für die Inempfangnahme von Geldern des Gegners, der LJK oder sonstigen Stellen. Sie umfasst auch die Befugnis, Einsicht in amtliche/behördliche Akten zu nehmen.

Chemnitz, den

.....